

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 23. Februar 2001

12. Stück

12. Verordnung: Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Vergabekontrollsenates für Zeitversäumnis; Änderung.

12.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Vergabekontrollsenates für Zeitversäumnis festgesetzt wird, geändert wird

Auf Grund des § 95 Abs. 9 des Wiener Landesvergabegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 36/1995, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 50/2000, wird verordnet:

Die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Vergabekontrollsenates für Zeitversäumnis festgesetzt wird, LGBl. für Wien Nr. 61/1995, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 und in § 2 Z 1 und 2 wird der Betrag „650 Schilling“ jeweils durch den Betrag „750 Schilling“ ersetzt.
2. In § 2 Z 3 wird der Betrag „1 300 Schilling“ durch den Betrag „1 500 Schilling“ ersetzt.
3. Nach § 4 wird folgender § 5 angefügt:
„§ 5. Dem Vorsitzenden des Vergabekontrollsenates gebührt zusätzlich zu den in den §§ 1 und 2 angeführten Beträgen für jedes Kalendermonat eine pauschale Entschädigung von 3 000 Schilling für die mit seinen leitenden und administrativen Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen verbundene Zeitversäumnis. Ist der Vorsitzende des Vergabekontrollsenates verhindert oder erlischt seine Mitgliedschaft im Vergabekontrollsenat, gebührt diese pauschale Entschädigung jenem Mitglied, das ihn den überwiegenden Teil des jeweiligen Kalendermonats vertritt. Für die Übermittlung der Aufzeichnungen über die Dauer dieser Vertretungen und für die Auszahlung dieser pauschalen Entschädigung gilt § 3.“

Artikel II

1. In § 1 und § 2 Z 1 und 2 treten an die Stelle des Betrages „220 Schilling“ der Betrag „15,99 Euro“ und an die Stelle des Betrages „750 Schilling“ der Betrag „54,50 Euro“.
2. In § 2 Z 3 treten an die Stelle des Betrages „440 Schilling“ der Betrag „31,98 Euro“ und an die Stelle des Betrages „1 500 Schilling“ der Betrag „109,01 Euro“.
3. In § 5 tritt an die Stelle des Betrages „3 000 Schilling“ der Betrag „218,02 Euro“.

Artikel III

Inkrafttreten

- (1) Artikel I tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft.
- (2) Artikel II tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Impressum: Medieninhaber: Land Wien, Herstellung: Ferdinand Berger & Söhne Gesellschaft m.b.H., 3580 Horn

LGBl. für Wien ist erhältlich in der Drucksortenstelle der Stadthauptkasse, 1082 Wien, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre und kann bei der MA 53 - Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien, Telefon: (01) 4000-81026 DW bestellt bzw. abonniert werden.